

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Überlassung
der Turn- und Festhalle Friolzheim
vom 15.05.2000 in der Fassung vom 11.02.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württ. vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S.1) und der §§ 2 u. 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.2.1965 (Ges.Bl. S.71) hat der Gemeinderat am 15.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

Für die Überlassung der Turn- und Festhalle Friolzheim werden folgende Gebühren erhoben:

I. Für Training und Proben:

1. in der Halle:

- | | |
|--|--------|
| a) Erwachsene: incl. Umkleidekabinen und Duschen je Stunde | 5,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: | frei |

2. Auf dem Sportplatz:

- | | |
|---|--------|
| a) Erwachsene: incl. Umkleidekabinen und Duschen je Vorgang | 4,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: | frei |

3. Kulturelle Veranstaltungen:

- | | |
|----------------------------------|--------|
| Je Übungs- bzw. Trainingseinheit | 7,70 € |
|----------------------------------|--------|

II. Sportliche Veranstaltungen wie Turniere usw.

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1. Ganztägige Veranstaltung | 51,00 € |
| 2. Halbtägige Veranstaltung | 25,50 € |

- | | |
|--|------|
| Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: | frei |
|--|------|

III. Zuschlag für private Nutzer und Auswärtige Veranstalter zu den Ziffern I. u. II.:

Für private Nutzer und auswärtige Veranstalter wird ein Zuschlag in Höhe von 100% erhoben.

IV: Sonstige Veranstaltungen

1. Durch Vereine

Die Gebühren beinhalten die Nutzung der Räumlichkeiten wie z. B. die Halle, Tribüne sowie die Nutzung der WC`s und erforderlichen Gebrauchsgegenstände wie z. B. Tische, Stühle, die elektrische Lautsprecheranlage (ohne Bedienung), Geschirr und Besteck (alles inklusive) sowie die übliche Unterhaltsreinigung. Veranstalterbedingte Mehraufwendungen (vgl. Hallenordnung) werden zu den entstandenen Selbstkosten in Rechnung gestellt.

	1 Tag	Wochenende
Halle	92,00 €	155,50 €
Kleiner Saal	51,00 €	90,00 €
Küchennutzung kalt	40,90 €	70,00 €
Küchennutzung warm	80,00 €	130,00 €

2. Durch Private Hallennutzer und Auswärtige

Die Gebühren beinhalten die Nutzung der Räumlichkeiten wie z. B. die Halle, Tribüne sowie die Nutzung der WC's und erforderlichen Gebrauchsgegenstände wie z. B. Tische, Stühle, die elektrische Lautsprecheranlage, Geschirr und Besteck (alles inklusive) sowie die übliche Unterhaltsreinigung. Veranstalterbedingte Mehraufwendungen (vgl. Hallenordnung) werden zu den entstandenen Selbstkosten in Rechnung gestellt.

	1 Tag	Wochenende
Halle	237,00 €	395,00 €
Kleiner Saal	132,00 €	224,00 €
Küchennutzung kalt	105,00 €	198,00 €
Küchennutzung warm	197,00 €	330,00 €

V. Bedienung der Lautsprecheranlage durch Gemeindepersonal

Für die Bedienung der Lautsprecheranlage werden je angefangene Stunde 14,00 € erhoben

VI. Kautio

Für die Hallennutzung und die Küchennutzung kalt und warm wird eine Kautio in Höhe von 250,00 € erhoben.

VII. Festveranstaltungen von Kirchen und sonstigen öffentliche Veranstalter der Gemeinde wie z. B. Elternbeirat des Kindergartens; VHS, Feuerwehr

Diese Veranstalter erhalten einen Nachlass auf die Gebühren zu Ziffer IV. Nr. 1. In Höhe von 50%.

§ 2

Antragstellung, Folgen von Absagen

Benutzungsanträge sind mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Es werden gemäß Beilage zu dieser Gebührensatzung folgende Vordrucke bzw. Verträge bereitgehalten:

1. Benutzungsanträge
2. Dauernutzungsverträge
3. Einzelnutzungsverträge
4. Liste über Kostenersatz für beschädigt – unbrauchbar gewordene und fehlende Gebrauchsgegenstände

Die Absage einer bereits genehmigten Veranstaltung hat der Antragsteller 25% der Gebühren nach folgenden Ziffern zu entrichten:

1. § 1 Ziff. I. Nr. 3
2. § 1 Ziff. II
3. § 1 Ziff. III
4. § 1 Ziff. IV
5. § 1 Ziff. VI

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Räume in Anspruch nimmt oder in seinem Namen oder Antrag benutzen lässt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld und der Kautio

Die Gebühren entstehen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten.

Die Gebühren sind 10 Arbeitstage nach Erhalt der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

Die Kautio wird mit der Anmeldung bzw. spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friolzheim, den 11.02.2008

Bürgermeister